

8. Muß, wenn die dritte nach Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. maßgebende Verurteilung in einem Gesamtstrafen-Beschluß besteht, die Würdigung im Sinne dieser Vorschrift auf alle Taten erstreckt werden, die der Gesamtstrafenbildung zugrunde liegen?

I. Straffenat. Art. v. 30. November 1934 g. Th. 1 D 1197/34.

I. Landgericht Köln.

Das Landgericht hat gemäß Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet. Als die „nach dem 1. Januar 1934 verbüßte Freiheitsstrafe“ hat es eine zweijährige Zuchthausstrafe angesehen, die durch Beschluß gemäß § 460 StPD. mit drei anderen Strafen zu zwei Jahren und neun Monaten Zuchthaus vereinigt worden war; die Taten, die den übrigen Einzelstrafen zugrunde liegen, hat es in die „Gesamtwürdigung“ nicht einbezogen. Das Revisionsgericht hat das gebilligt.

Aus den Gründen:

Die Gesamtstrafe von zwei Jahren und neun Monaten Zuchthaus hatte der Angeklagte bis zum 22. September 1934 zu verbüßen. Wenn er aber nur die Einzelstrafe von zwei Jahren Zuchthaus zu verbüßen gehabt hätte, so würde er vor dem 1. Januar 1934 aus der Strafkraft entlassen worden sein. Trotzdem hat diese Einzelstrafe als über den 1. Januar 1934 hinaus verbüßt zu gelten; denn sie steht nun einmal in der Gesamtstrafe von zwei Jahren und neun Monaten Zuchthaus, die eine untrennbare Einheit bilden. Deshalb ist nicht erforderlich, daß die Taten, wegen derer die übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Strafen erkannt worden sind, ein Anzeichen für die Eigenschaft des Angeklagten als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers bilden und je mit mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe geahndet worden sind (Art. 5 Nr. 2 S. 1, 2 GewohnhVerbrG.). Der Fall liegt anders als der in RGSt. Bd. 68 S. 359, in dem es sich um zwei zu einer Gesamtstrafe vereinigte Strafen handelt, von denen keine das in Artikel 5 Nr. 2 Satz 2 vorgesehene Mindestmaß erreicht hat.